

1547 Dez. 12. (am mandag negst post Conceptionis Marie)

Pauwell Herkaren, des Kurfürsten Adolff von Köln Richter zu Attendaren, und die Schöffen daselbst beurkunden, daß sie auf Anfrage aller Schulden von Heiggen durch deren Vorsprecher Johan Habbelen einerseits und des Peter Henze durch Hupert Parten andererseits folgendes Urteil abgaben: wenn Peter Henze auf seinem Gute 3 Schulden sitzen hat, die zusammen nicht mehr aufbringen als einer ihrer Nachbarn, so sollen diese 3 zusammen eyn scharunge halden und eyn ider nit mer dan nach geboer in die Mark zur Weide treiben. Wer nicht so viel hat, soll von den anderen so viel nehmen, daß sie die Mark gleich betreiben können. Dem Peter Henze wird auf seine Bitte dieses Urteil beurkundet.

Siegel des Richters an Pressel. beschädigt.

Or., Perg., deutsch.